Band 67

## Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste

Neugestaltung unter dem Einfluss der Zahlungsdiensterichtlinie

Von

Henrikje-Sophie Budde



**Duncker & Humblot · Berlin** 

## HENRIKJE-SOPHIE BUDDE

## Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste

## Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

Begründet von Professor Dr. Wolfgang Blomeyer † und Professor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider

Band 67

# Das Vertragsrecht der Zahlungsdienste

Neugestaltung unter dem Einfluss der Zahlungsdiensterichtlinie

Von

Henrikje-Sophie Budde



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0947-2452 ISBN 978-3-428-14797-7 (Print) ISBN 978-3-428-54797-5 (E-Book) ISBN 978-3-428-84797-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Januar 2015 als Dissertation angenommen. Grundlegende Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur konnten noch bis Mitte 2016 berücksichtigt werden. Im Übrigen befinden sich die Quellennachweise auf dem Stand von Januar 2015. Gegenstand dieser wissenschaftlichen Untersuchung ist die erste europäische Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) und deren Umsetzung. Hinweise auf die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366) befinden sich an entscheidenden Stellen.

Herrn Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M., danke ich, dass er mein Interesse für das Europäische Privatrecht bereits während des Schwerpunktstudiums geweckt und diese Arbeit mit vielen Anregungen und intensiven Diskussionen gefördert hat. Auch für die Ermöglichung einer Tätigkeit an seinem Lehrstuhl, während derer ich mein Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten entdeckte, bin ich ihm sehr dankbar. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Günter Krings, LL.M., MdB danke ich dafür, dass er mir während meiner langjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in seinem Bundestagsbüro als Mentor stets mit hilfreichem Rat für meinen akademischen und beruflichen Werdegang zur Seite stand.

Mein ganz persönlicher Dank für das Durchlesen des Manuskripts, die zahlreichen Diskussionen und Ermutigungen geht an Frau Camilla Schloss, LL.M., und alle meine Freunde, die mir während dieser Zeit stets mit guten Ratschlägen zur Seite standen. Schließlich danke ich meinen Eltern und meinem Bruder von Herzen für ihre uneingeschränkte Unterstützung in jeder Hinsicht. Ich widme die Arbeit meinen Eltern.

Berlin, im Dezember 2016

Henrikje-Sophie Budde

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
1. Teil	
Harmonisierungspotential der Zahlungsdiensterichtlinie	20
1. Kapitel	
Harmonisierung und Harmonisierungsansätze im europäischen Privatrecht	20
A. Begriff der Harmonisierung	20
B. Harmonisierungsinstrumente	21
I. Verordnung	22
II. Richtlinie	24
C. Harmonisierungsansätze der Europäischen Kommission im europäischen Privatrecht	25
I. Mindestharmonisierung	25
II. Vollharmonisierung	27
III. Mindestharmonisierung und Vollharmonisierung im Vergleich	30
1. Nachteile der Vollharmonisierung	30
2. Vorteile der Vollharmonisierung	31
IV. Neuartige "Halbharmonisierung", sogenannte gezielte Vollharmonisierung	31
V. Ordnung der Begrifflichkeiten zur Bestimmung des Harmonisierungspotentials	34
D. Harmonisierung im europäischen Zahlungsdiensterecht	35
2. Kapitel	
Bestimmung des Harmonisierungsgrades und der Harmonisierungstiefe der	
Zahlungsdiensterichtlinie	38
A. Maßstäbe zur Bemessung der Verteilung der Regelungskompetenz in EU-Richtlinien	38
I. Primärrechtliche Maßstäbe	38
1. Kompetenzgrundlage	38
2. Subsidiaritätsprinzip	40
II. Sekundärrechtliche Maßstäbe	41
1. Ziel der Richtlinie	41

3. Anwendungsbereich
chungsmöglichkeiten 52  I. Explizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 54  1. Verweise auf nationales Recht 54  2. Explizite Übertragung der Regelungskompetenzen 55  3. Optionen 56  II. Implizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 57  1. Regelungslücken 58  2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58  3. Konkretisierungskompetenz 60  III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62  C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63  I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63  II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70  III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 198  1. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
I. Explizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 54 1. Verweise auf nationales Recht 54 2. Explizite Übertragung der Regelungskompetenzen 55 3. Optionen 56 II. Implizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 57 1. Regelungslücken 58 2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58 3. Konkretisierungskompetenz 60 III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62 C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63 I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63 II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 99 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis und Bewertung 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertung des Ergebnisses 98
1. Verweise auf nationales Recht 2. Explizite Übertragung der Regelungskompetenzen 55 3. Optionen 56 II. Implizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 57 1. Regelungslücken 58 2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58 3. Konkretisierungskompetenz 60 III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62 C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63 I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63 II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis und Bewertung 98 1. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertung des Ergebnisses
2. Explizite Übertragung der Regelungskompetenzen 55 3. Optionen 56 II. Implizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 57 1. Regelungslücken 58 2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58 3. Konkretisierungskompetenz 60 III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62 C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63 I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63 II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
3. Optionen
II. Implizite Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten 57  1. Regelungslücken 58  2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58  3. Konkretisierungskompetenz 60  III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62  C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63  I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63  II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70  III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 95  II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
1. Regelungslücken 58 2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58 3. Konkretisierungskompetenz 60 III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62 C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63 I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63 II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
2. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln 58 3. Konkretisierungskompetenz 60 III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62 C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63 I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63 II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
3. Konkretisierungskompetenz 60 III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung 62 C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63 I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63 II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
III. Abweichungsmöglichkeiten durch Parteivereinbarung  C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien  I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten  II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV  III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum  VI. Haftung  VII. Datenschutz  91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich"  92  D. Ergebnis und Bewertung  1. Ergebnis  95  II. Bewertung des Ergebnisses  98  1. Bewertungsgrundlage  98
C. Bemessung des Harmonisierungspotentials der Zahlungsdiensterichtlinie anhand der Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63  I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63  II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70  III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 95  II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Parteien 63  I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63  II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70  III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 95  II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
I. Vertragsbedingungen und Informationspflichten 63  II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70  III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 95  II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
II. Gemeinsame Bestimmungen des Titels IV 70 III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74 IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83 V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
III. Autorisierung von Zahlungsvorgängen 74  IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 95  II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
IV. Zahlungsaufträge und transferierte Beträge 83  V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84  VI. Haftung 87  VII. Datenschutz 91  VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91  IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92  D. Ergebnis und Bewertung 95  I. Ergebnis 95  II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
V. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum 84 VI. Haftung 87 VII. Datenschutz 91 VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
VI. Haftung
VII. Datenschutz
VIII. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsverfahren 91 IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich" 92 D. Ergebnis und Bewertung 95 I. Ergebnis 95 II. Bewertung des Ergebnisses 98 1. Bewertungsgrundlage 98
IX. Die Generalklauseln "angemessenes Entgelt" und "unverzüglich"92D. Ergebnis und Bewertung95I. Ergebnis95II. Bewertung des Ergebnisses981. Bewertungsgrundlage98
D. Ergebnis und Bewertung       95         I. Ergebnis       95         II. Bewertung des Ergebnisses       98         1. Bewertungsgrundlage       98
I. Ergebnis95II. Bewertung des Ergebnisses981. Bewertungsgrundlage98
II. Bewertung des Ergebnisses 98  1. Bewertungsgrundlage 98
1. Bewertungsgrundlage
2. Bewertung
2. Teil
Auswirkungen der Richtlinienvorgaben auf das deutsche Zahlungsdiensterecht 102
3. Kapitel
Begriff des Systems im deutschen Privatrecht 104
A. Inneres System
B. Äußeres System

C.	Systematische Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers bei der Umsetzung vollhar-	
	monisierenden Richtlinienrechts	100
	4. Kapitel	
	System des Zahlungsdiensterechts im BGB	107
۸	Allgemeine Vorschriften und Zahlungsdienstevertrag	
А.	I. Informationspflichten	
	Norvertragliche Informationspflichten	
	Volverträgliche informationsprinchen     Auskunfts- und Unterrichtungspflichten	
	Auskums- und Onterrichtungsprüchten     Aufklärungs-, Warn- und Beratungspflichten	
	II. Abweichende Vereinbarungen	
	III. Zahlungsdienstevertrag, Änderung und Kündigung des Zahlungsdiensterah-	110
	menvertrags	123
	Rechtsdogmatische Einordnung der Vertragstypen des Zahlungsdienste-	120
	rechts und des Zahlungsauftrags	123
	2. Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags	127
	3. Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags	129
	IV. Entgelte	133
В.	Autorisierung von Zahlungsvorgängen und Zahlungsauthentifizierungsinstrumente	141
	I. Autorisierung	141
	II. Zahlungsauthentifizierungsinstrumente	145
	1. Begriff	146
	2. Nutzungsbegrenzung	147
	3. Pflichten des Zahlers und des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zah-	
	lungsauthentifizierungsinstrumente	149
C.	Ausführung von Zahlungsvorgängen	151
	I. Wirksamkeit von Zahlungsaufträgen	151
	1. Zugang	151
	2. Ablehnung	154
	3. Unwiderruflichkeit	156
	II. Kundenkennung	161
	III. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum	169
	1. Ausführungsfrist	169
	2. Wertstellungsdatum	170
D.	Haftung	176
	I. Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen	176
	1. Haftung des Zahlungsdienstleisters	176
	2. Gefährdungshaftung des Zahlungsdienstnutzers	184
	3. Verschuldenshaftung des Zahlungsdienstnutzers	194

#### Inhaltsverzeichnis

4. Anscheinsbeweis	199
II. Erstattungsanspruch	202
III. Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung	209
IV. Anspruchsausschluss	218
1. Anzeigefrist	218
2. Haftungsausschluss	218
E. Ergebnis und Bewertung	219
I. Ergebnis	
II. Bewertung des Ergebnisses	225
5. Kapitel	
Lehren für den Systembegriff aus der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie	
A. Lehren für den äußeren Systembegriff	
I. Lehren für die systematische Umsetzung europäischen Richtlinienrechts	
1. Klarstellende Regelungen als Zersplitterung nationaler Kodifikationen	
2. Europäische Begriffsbildung im BGB	
Fortgeltung nationaler Rechtsgrundsätze als Grenze des EU-Rechts und zur Vervollständigung des europäischen Systems	
II. Lehren für die systematische Ausgestaltung europäischen Richtlinienrechts	229
1. Öffnungsklauseln in Form der Parteivereinbarung zur Erleichterung der In-	
tegration in nationales Recht	229
2. Rechtsaktübergreifende Begriffsbildung	229
3. Rechtsmissbrauchseinwand anstelle einer systemkonformen Auslegung?	230
III. Schlussfolgerung: Europäische Allgemeine Grundsätze als Integrationshilfe vollharmonisierenden Richtlinienrechts	230
B. Lehren für den inneren Systembegriff – Ansätze in der Zahlungsdiensterichtlinie für	
ein europäisches Dienstleistungsrecht	230
6. Kapitel	
Wesentliche Ergebnisse und Ausblick	235
Literaturverzeichnis	239
Stichwartverzeichnis	250

### Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere AnsichtaaO am angegebenen Ort

AAV Abbuchungsauftragsverfahren

ABl. Amtsblatt

Abs. Absatz

AcP Archiv für civilistische Praxis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.F. alte Fassung AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anh. Anhang
Anl. Anlage
Anm. Anmerkung
AO Abgabenordnung

Art. Artikel Aufl. Auflage

B2B Business-to-Business B2C Business-to-Consumer BAG Bundesarbeitsgericht

BankR Bankrecht

BankR-HdB Bankrechts-Handbuch
BB Betriebsberater

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGB. a.F. Gemeint ist die Fassung des BGB vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform,

welche bis zum 31. 12. 2001 galt und die Umsetzung der Überweisungsrichtlinie

durch das Überweisungsgesetz vom 21.7.1999, BGBl. I Nr. 39,1642 enthält.

BGH Bundesgerichtshof

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache bzw. beziehungsweise

CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods

C.M.L. Rev. Common Market Law Review

CpD-Konto Konto-pro-Diverse

DCFR Draft Common Frame of Reference

ders. derselbe dies. dieselbe

DStRE Deutsches Steuerrecht

EBOR European Business Organisation Law Review

EEV Einzugsermächtigungsverfahren EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Einl Einleitung

EL Ergänzungslieferung

ELV Elektronisches Lastschriftverfahren ERCL European Review of Contract Law

EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

EUV Vertrag über die Europäische Union

euvr Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht f., ff. folgende bzw. mehrere folgende Seiten

FAQ Frequently Asked Questions

FS Festschrift

GEKR Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

Großkomm. Großkommentar HGB Handelsgesetzbuch Hk-BGB Handkommentar-BGB

Hrsg. Herausgeber

IBAN International Bank Account Number

i.E. im Ergebnisi.V.m. in Verbindung mit

JurisPR-BKR Juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht

JUS Juristische Schulung JZ Juristen Zeitung KG Kammergericht

KMU kleine und mittlere Unternehmen

KOM Kommissionsdokument
MüKo Münchner Kommentar
m.w.N. mit weiteren Nachweisen
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report

Nr. Nummer

OLG Oberlandesgericht

PIN personal identification number

POS Point of sale

PSD Payment Services Directive

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RL Richtlinie
Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache
S. Seite

SEPA Single European Payment Area

Slg. Sammlung s.o. siehe oben

TAN transaction authentication number

u.a. unter anderem UAbs. Unterabsatz vgl. vergleiche

VN Vereinte Nationen VO Verordnung Vorbem Vorbemerkung

WM Wertpapiermitteilungen

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

z.B. zum Beispiel

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft

ZDRL Zahlungsdiensterichtlinie

ZDRL-2 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG – 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie zur Aufhebung der

Richtlinie 2007/64/EG, ABI. L 337 vom 23.12.2015, 35.

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZHR Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

### **Einleitung**

Die Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL)<sup>1</sup> aus dem Jahr 2007 bildet den Rechtsrahmen für die wohl bedeutendsten bargeldlosen Zahlverfahren, die Überweisung, die Lastschrift und die Kartenzahlung in der Europäischen Union (EU). Sie regelt die Zahlungsdienste von der Vertragsanbahnung bis hin zur Haftung und gilt für Verbraucher sowie für Unternehmer. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten vor dem 1. November 2009 umzusetzen. Der Anstieg der Transaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr in der EU von 2009 bis 2013 von 81,74 Mrd. Euro auf 100,01 Mrd. Euro<sup>2</sup> deutet ihren Erfolg für den Binnenmarkt bereits an. Ihre Nachfolgerichtlinie (ZDRL-2)<sup>3</sup> aus dem Jahr 2015 mit einer Umsetzungspflicht bis zum 13. Januar 2018 führt diesen Ansatz weiter. Sie bezieht sich zusätzlich auf Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, so dass der fortschreitenden Technisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung getragen wird. Vor dem Hintergrund dieses breiten Anwendungs- und Regelungsbereiches stellt sich die Frage: Hat die ZDRL das Potential als Vorbild für die europäische Rechtsvereinheitlichung des Vertragsrechts zu dienen? Enthält sie für das Zahlungsdiensterecht gar eine systematische Harmonisierung, die die ansonsten nur inselartig harmonisierten Bereiche des Privatrechts nicht erreichen können?

Wie weit eine Richtlinie zur Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechte führt, kann anhand ihres Harmonisierungsansatzes bestimmt werden. Insbesondere ist zwischen der Mindestharmonisierung, die einen Mindeststandard setzt, den die Mitgliedstaaten überschreiten können und der Vollharmonisierung, von deren Standard nicht abgewichen werden darf, zu unterscheiden. Aber auch eine vollharmonisierende Richtlinie enthält Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Öffnungen für Parteivereinbarungen. Dabei ist die Frage nach dem Harmonisierungsansatz letztendlich eine Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Da viele Mitgliedstaaten im Vertragsrecht eine Durchbrechung ihrer nationalen Systematik befürchten, ist in diesem Bereich des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABI. L 319 vom 5.12.2007, 1 (im Folgenden ZDRL).

 $<sup>^2</sup>$  Vgl. Statistik Statista, abrufbar unter: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/202811/um frage/transaktionen-im-bargeldlosen-zahlungsverkehr-in-der-eu-ab-2006/ (Stand: 21.03.2015).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABI, L 337 vom 23. 12. 2015, 35 (im Folgenden ZDRL-2).

16 Einleitung

Privatrechts eine Harmonisierung besonders schwierig. Umso mehr erstaunt es, dass der Titel des Art. 86 der Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL) von einer vollständigen Harmonisierung spricht.

In der Vergangenheit variierten die Harmonisierungsansätze des europäischen Gesetzgebers je nach Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens- insbesondere nach den Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. 1985 läutete das Weißbuch der Kommission eine Abkehr vom zuvor verfolgten Ansatz der Rechtsangleichung hin zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und Gleichwertigkeit der nationalen Regelungen ein. Denn das europarechtliche Gesetzgebungsverfahren erforderte Einstimmigkeit im Rat. Nachdem 1986 die Einheitliche Europäische Akte die qualifizierte Mehrheitsentscheidung des Rates ausgeweitet hatte und der Cecchini-Bericht 1988 vorgerechnet hatte, dass es etwa 200 Millionen Euro kosten würde, den europäischen Binnenmarkt nicht zu verwirklichen, etablierte sich der Ansatz der Teil- oder Mindestharmonisierung. Für das Verbraucherrecht folgte darauf 2002 der Ansatz der Vollharmonisierung. Dieser wurde 2011 jedoch durch die Verbraucherrechterichtlinie<sup>4</sup> wiederum eingeschränkt. Diese Richtlinie war zwar als eine vollharmonisierende Richtlinie geplant, am Ende blieben der Vollharmonisierung jedoch lediglich einzelne Bereiche vorbehalten. Deshalb wird diese Art der Harmonisierung auch als Teilharmonisierung oder gezielte Vollharmonisierung bezeichnet. Somit zeigt sich gerade in der derzeitigen Harmonisierungspraxis scheinbar wieder eine Abkehr vom Prinzip der Vollharmonisierung im Verbrauchervertragsrecht.

Da die ZDRL sich aber nicht als verbraucherschützende Richtlinie einordnen lässt, erstaunt der Titel des Art. 86 ZDRL *Vollständge Harmonisierung* umso mehr. Darauf, dass es sich nicht lediglich um eine den Verbraucherschutz bezweckenden Richtlinie handelt, deutet schon ihr Anwendungsbereich, der auch den B2B Bereich umfasst hin. Zudem enthält sie auch Vorschriften zu Lasten des Verbrauchers, wie die Buchung nach einem Kundenidentifikator (Art. 74 ZDRL), die das Risiko einer Fehlbuchung auf den unvorsichtigen Verbraucher verschieben. Dies führt zu der Frage, welchem Ansatz die ZDRL zugeordnet werden kann. Folgt sie eher der Teilharmonisierung und kommt somit lediglich zu punktuellen Harmonisierungserfolgen oder stimmt sie mit dem Vollharmonisierungsansatz überein und enthält sogar ein eigenes regelungsübergreifendes System? Zwingend bedarf es hierfür einer Untersuchung, wieviel Kompetenz beim nationalen Gesetzgeber geblieben ist und ob die Richtlinie dem deutschen Gesetzgeber oder den Vertragsparteien Abweichungen erlaubt.

Die Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien geben nicht nur Aufschluss über die Harmonisierungsintensität der ZDRL, sondern sind

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI, L 304 vom 22.11.2011, 64.

Einleitung 17

möglicherweise auch Erfolgsrezept für eine vereinfachte Integration in die nationale Privatrechtskodifikation. Sie entscheiden darüber, ob den Mitgliedstaaten die Freiheit bleibt, allgemeine Grundsätze anderer Privatrechtsbereiche anzuwenden. Denn das Vertragsrecht – und speziell auch das Zahlungsdiensterecht – wirkt stets auch in andere Privatrechtsbereiche hinein. Dies ist beispielsweise der Fall für die Art und Weise des Vertragsschlusses und die Wirkung der Autorisierung. Diese regelt die ZDRL mit ihren Informationsregeln, der Aufteilung in Zahlungsdiensterahmenvertrag und Einzelzahlungsvertrag sowie der zwingenden Voraussetzung der Autorisierung und dem Widerruf. Offen bleiben jedoch Fragen danach, ob die Regeln der Stellvertretung mit ihren Rechtsscheintatbeständen weiterhin anwendbar sind, ob eine Anfechtung möglich ist oder ob sich die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei fehlender Autorisierung weiterhin nach der auf das Veranlasserprinzip abstellenden Rechtsscheinhaftung richtet. Können hier die allgemeinen nationalen Regelungen herangezogen werden? Oder sperrt das neue Zahlungsdiensterecht einen Rückgriff? Enthält es möglicherweise neue Wertungen, die den bestehenden Grundsätzen des deutschen BGB widersprechen?

Die hinter den einzelnen Regelungen stehenden Wertungen sind nicht auf Anhieb erkennbar. Teilweise dienen sie auf den ersten Blick dem Schutz des Verbrauchers – wie die Ausweitung der Informationspflichten oder die Neueinführung der Entgelthöhenkontrolle. Teilweise führen sie jedoch auch zu einer für den Verbraucher nachteiligen Änderung der Risikozuteilung – wie der Wegfall der Kontoaufrufprüfung und der verschuldensunabhängigen Missbrauchshaftung des Zahlungsdienstnutzers. Versucht man diese Regelungen mit der Beschleunigung des Zahlungsverkehrs und damit einer am Ende dem Verbraucher zum Vorteil gereichenden schnelleren Abwicklung durch die Zahlungsdienstleister zu erklären, stößt man auch hier auf entgegenstehende Regelungen. So werden die vorvertragliche Informationspflichten erweitert. Auch das Recht der Vertragsänderung erfordert erhöhten Aufwand des Zahlungsdienstleisters.

In seiner neueren Rechtsprechung meint der BGH, dass es teilweise zu erheblichen Wertungsverschiebungen gekommen sei. In seinem Urteil vom 16.6.2015<sup>5</sup> beschränkt er die Anwendbarkeit der von ihm entwickelten bereicherungsrechtlichen Grundsätze, da die neuen Vorschriften des Zahlungsdiensterechts der bisherigen Beurteilung der Rechtslage entgegenstünden. Im Zahlungsdiensterecht könne aufgrund der Wertungen der §§ 675j, u BGB nicht mehr auf die Veranlasser- und Rechtsscheinhaftung abgestellt werden. So komme es für die Zurechenbarkeit als Leistung bei der Rückabwicklung lediglich auf das Vorliegen einer Autorisierung und nicht mehr auf den Empfängerhorizont an. Zudem deutet der BGH in seinem Urteil vom 26.1.2016<sup>6</sup> an, dass die haftungsrechtlichen Missbrauchsvorschriften einer Anscheinsvollmacht entgegenstehen könnten. Ob der Regelungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie aber tatsächlich so weit reichen sollte bzw. die deutschen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BGH, Urteil vom 16.6.2015 – XI ZR 243/13 – ZIP 2015, 1622.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BGH, Urteil vom 26. 1. 2016 – XI ZR 91/14 – NJW 2016, 2024.